LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Der Kommunalverband der hessischen Kreise und kreisfreien Städte



Landeswohlfahrtsverband Hessen 34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

An alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss Überörtlicher Sozialhilfeträger Fachlicher Service

Datum 12. Jan. 2005/wd
Auskunft erteilt Herr Heinemann
Telefon-Durchwahl 0561/1004-2254
Telefax-Durchwahl 0561/1004-2776
E-Mail-Adresse neidhard.heinemann@

lwv-hessen.de

Zimmer-Nr. 408

Besucheranschrift Kurfürstenstraße 7 Geschäftszeichen 201.2 - -200.25

Rundschreiben 20 Nr. 2/2005

Umsetzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 23.12.2004, tritt das "Hessische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften" vom 20.12.2004 in Kraft.

Zu dem Teilbereich "Ausführungsgesetz zum SGB XII" geben wir Ihnen hiermit folgende Erläuterungen:

1. Der Bundesgesetzgeber hat im SGB XII, festgelegt, dass § 97 Abs. 3 SGB XII (mit dem die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers geregelt wird) erst zum 01.01.2007 in Kraft tritt (geregelt in Artikel 70 Abs. 2 des "Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch" vom 27.12.2003). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt § 100 Abs. 1 BSHG gem. Artikel

68 Abs. 2 dieses Gesetzes in Kraft. Aus diesem Grund hat der Landesgesetzgeber sein Ausführungsgesetz in zwei Regelungszeiträume – 01.01.2005 bis 31.12.2006 und ab 01.01.2007 - getrennt.

Für die Zeit vom 01.01.2005 - 31.12.2006 regelt der Übergangsparagraph "2" des § 13 Abs. 3 HAG/SGB XII die Zuständigkeiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Für die Zeit ab 01.01.2007 gilt § 2 des o. g. Gesetzes, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine weitere Änderung durch den Landesgesetzgeber vorgenommen wird, aus dem die dann gültige Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers hervorgeht.

- 2. Für die Übergangszeit hat der Landesgesetzgeber die bisherigen Zuständigkeiten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen fortgeschrieben. D. h. der LWV Hessen ist weiterhin zuständig für:
 - Die stationäre Hilfe zur Pflege nach Kapitel 7 SGB XII für Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (die Abgabe der Fälle wird wie bisher mit dem 1. des auf den Geburtstag folgenden Monats vorgenommen).
 - Die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe nach Kapital 6 SGB XII bis zum 65. Lebensjahr. Die Zuständigkeit des LWV Hessen bleibt für Personen über das 65. Lebensjahr
 hinaus erhalten, wenn bei Erreichen des 65. Lebensjahres dieser bereits Eingliederungshilfe
 geleistet hatte. Dies gilt nur bei stationärer Eingliederungshilfe.
 - Für Neufälle der stationären Eingliederungshilfe, die **nach** dem 65. Lebensjahr dieser Leistung bedürfen, ist wie bisher der **örtliche Sozialhilfeträger** zuständig.
 - Die Blindenhilfe.
 - Für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln. Dies gilt nicht mehr für die vom örtlichen Sozialhilfeträger bei einer Krankenkasse über § 264 SGB V angemeldeten Personen, für die über die Krankenkasse ein Hilfsmittel bewilligt und abgerechnet wurde.
 - Für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Kapitel 8 SGB XII, wenn es erforderlich ist, die Maßnahme in einer voll- oder teilstationären Einrichtung zu be

willigen. Für die ambulanten Maßnahmen nach Kapitel 8 ist der LWV Hessen wie bisher nur zuständig, wenn eine Hilfe zur Sesshaftmachung an Nichtsesshafte bewilligt wird.

- Für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.
- Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII sofern stationäre Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe geleistet wird. Grundsicherungsträger für Personen, die nur teilstationäre Leistungen erhalten und alle Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind weiterhin die örtlichen Träger.

Ausnahme:

Durch die Formulierung im Übergangsparagraphen 2 Abs. 1 Nr. 1 des § 13 Abs. 3 HAG/SGB XII, mit der die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers nur für "die Leistungen nach dem 6. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ..." geregelt ist, wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Hilfen zur Gesundheit nach Kapitel 5 SGB XII in die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers gegeben hat.

Dies entsprach dem gemeinsamen Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag sowie des LWV Hessen und resultiert aus den Auswirkungen des "Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung".

Damit werden die örtlichen Sozialhilfeträger für alle Leistungen der **Hilfen zur Gesundheit** auch im stationären Bereich zuständig, wobei die Zuständigkeit des LWV Hessen nach § 97 Abs. 4 SGB XII – früher § 100 Abs. 2 BSHG – ("Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74") auch für die Leistungen nach Kapitel 5 bestehen bleibt.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass der LWV Hessen nach § 54 Abs. 1 SGB XII weiterhin für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 26 SGB IX zuständig bleibt.

- 4 -

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um Leistungen des Kapitels 5, sondern um Einglie-

derungshilfeleistungen nach Kapitel 6.

Diese Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen jeweils den Reha-Leistungen der

gesetzlichen Krankenversicherung und können daher bei einer entsprechenden ärztlichen

Verordnung nur in den Einrichtungen erbracht werden, die nach § 111 SGB V einen Versor-

gungsvertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen/Landesverbänden der Kassen abgeschlossen

haben.

3. Hinsichtlich der Zuständigkeiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers ab 01.01.2007 ergeht zu ge-

gebener Zeit noch ein gesondertes Rundschreiben.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage:

(Daume)